

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) der Stadt Schmölln

Die Stadt Schmölln erlässt auf Grund der §§ 1, 2, 12 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) sowie der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Schmölln (Marktgebührensatzung)

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

- 1) Die Stadt Schmölln erhebt für die Benutzung der Standplätze auf den Wochenmärkten Standgebühren nach dieser Satzung.
- 2) Benutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn die Einrichtungen des Wochenmarktes ohne Zulassungserlaubnis tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes und seiner Einrichtung, ansonsten mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- 2) Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise Gebrauch oder ist die Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren.

§ 4

Gebührenberechnung

- 1) Die Standgebühr berechnet sich nach dem zugelassenen Sortiment und den laufenden Frontmetern der Verkaufseinrichtung. Soweit für einen Anbieter mehrere Sortimente zugelassen sind, errechnet sich die Standgebühr einheitlich nach dem Sortiment mit der jeweils höchsten Gebühr.
- 2) Standgebühren sind Nettogebühren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Zusätzlich zu den vorgenannten Gebühren ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils geltenden Höhe zu entrichten. Die Stadt Schmölln verzichtet gemäß § 9 Abs. 1 UStG

auf die Steuerbefreiung. Der Benutzer verpflichtet sich, den Standplatz nur für Umsätze zu verwenden, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

§ 5 Gebührenhöhe

- 1) Die Standgebühr beträgt 4,00 € netto pro angefangenen Meter Standlänge. Der Stand darf maximal drei Meter tief sein. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.
- 2) Die Standgebühr beträgt 3,00 € netto pro angefangenen Meter Standlänge für Händler des Frischmarktes (Obst, Gemüse, Gewürzen, Blumen, Pflanzen, Fleisch-, Wurst-, und Fischwaren außer Imbiss).
- 3) Die Standgebühr beträgt 1,25 € netto pro angefangenen Meter Standlänge für Urproduzenten (Obst, Gemüse und Blumen, tierische Erzeugnisse aus eigenem Anbau).

§ 6 Auslagen

- 1) Auslagen für Wasser und Strom werden dem Verursacherprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt.
- 2) Die Höhe der Auslagen orientiert sich an den tatsächlichen Verbräuchen in kWh (Strom) bzw. m³ (Wasser) aller Teilnehmer des Wochenmarktes und wird in Form einer Pauschale vom jeweiligen Standplatzzinhaber anteilig erhoben.

§ 7 Fälligkeit der Benutzungsgebühren

Die Gebühren werden zur Zahlung fällig:

- 1) Wenn eine Tageszuweisung erfolgt: mit der Zuweisung des Standplatzes in bar.
- 2) Wenn eine Dauerzulassung für mehrere Markttag oder einen längeren Zeitraum erfolgt: am Ende des jeweiligen Kalendermonats per Gebührenbescheid und Überweisung innerhalb 14 – tägiger Zahlungsfrist.

§ 8 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die zur Gebührenerhebung und –festsetzung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen sowie auf Verlangen Unterlagen hierfür vorzulegen. Dies gilt insbesondere für die Maße der Verkaufseinrichtungen zur Ermittlung der Standgebühr.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 die zur Bemessung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

- 2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden.
- 3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i.S. des Absatzes 1 ist gemäß § 19 Abs. 1 ThürKO die Stadtverwaltung Schmölln.

§ 10 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig wird die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen der Stadt Schmölln vom 18. Dezember 2007 aufgehoben.

Schmölln,

Gez. Schrade

Bürgermeister